

Künstlerkolonie Fichtelgebirge e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Künstlerkolonie Fichtelgebirge".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Berneck.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Nr. 1 AO).
2. Die Künstlerkolonie Fichtelgebirge versteht sich als Plattform für Kunst- und Kulturschaffende, Inkubator für kreative Ideen und kultureller Botschafter für die Region.
 - a) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO in der Region Fichtelgebirge und den angrenzenden Regionen
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) und die
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
 - b) Der Satzungszweck wird erfüllt beispielsweise durch
 - Zusammenführung und Vernetzung der Kultur- und Kreativschaffenden sowie die Förderung von deren Weiterbildung. Der Verein wird zu diesem Zweck durch Veranstaltungen (z.B. Seminare), Vernetzungsangebote (z.B. Internetplattform, Treffen) und Bildungsangebote (z.B. Broschüren, Kurse, Coaching) tätig.
 - Unterstützung von Maßnahmen, die der Förderung der Kreativbereiche in der Region Fichtelgebirge dienen (z.B. die Organisation von überregionalen Ausstellungen im Namen der Region, Künstleraufenthalte)
 - Förderung von Projekten und Maßnahmen in den in Abs. 2.a genannten Bereichen, wie z.B. die Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten (z.B. Malkurse) für Kinder und/oder Erwachsene inklusive der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit
 - die Förderung und Entwicklung der regionalen Identität und des Heimatbewusstseins (z.B. durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen)
 - Maßnahmen zur Aufwertung und Pflege von Orts- und Stadtbildern und Strukturen in der Region Fichtelgebirge und den angrenzenden Regionen (z.B. durch innovative Nutzungen von leerstehenden Gebäuden)
 - die Förderung von überregionalen und internationalen Zusammenarbeiten auf kultureller Ebene (z.B. durch internationale Symposien, Künstleraufenthalte)

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes können jedoch Vergütungen für Tätigkeiten, wie sie bei Vergabe an Dritte gerechtfertigt wären, geleistet werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Beirat

Neben dem Vorstand besteht ein Beirat. Der Beirat ist nicht Organ und hat ausschließlich beratende Funktionen. Der Beirat besteht aus einem der Gründer des Künstlernetzwerks Künstlerkolonie Fichtelgebirge Nigel Amson und dem strategischen Berater Gerd Kraus. Auf Wunsch der Vorstandschaft kann der Beirat um weitere Mitglieder ergänzt werden. Der Beirat hat die Funktion, den Vorstand bei seinen Entscheidungen fachlich zu beraten. Der Beirat ist berechtigt, dem Vorstand Fördervorschläge zu unterbreiten. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecke ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Landkreise Bayreuth und Wunsiedel mit der Auflage, das Restvermögen entsprechend dem Vereinszweck für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kunst und Kultur im Sinne dieser Satzung, zu verwenden.

Bad Berneck, den

Name des Mitglieds

Anschrift

Datum

Unterschrift

1.**siehe Anlage**

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.